

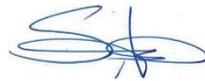
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5196

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 20.01.2021



über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

14. Januar 2021

**Verwaltungsabkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb  
und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz (DCJ)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist beabsichtigt, mit den Landesjustizverwaltungen der Länder Berlin, Bremen,  
Hamburg und Sachsen-Anhalt ein Verwaltungsabkommen zu begründen zum Betrieb der  
justiziellen Fachverfahren in einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Rechenzentrums  
Dataport.

Dataport betreibt im Auftrag der Justizverwaltungen seiner Träger eine Vielzahl von Fach-  
anwendungen. Die Sicherheitsanforderungen dieser Fachanwendungen sind in der Regel  
hoch bis sehr hoch. Zudem erfordern Rechtsnormen die technische Trennung der

Justiz-IT-Infrastrukturen von den IT-Infrastrukturen der übrigen Verwaltung (z. B. IT-Justizgesetz Schleswig-Holstein). Diese Anforderungen werden umgesetzt, indem die IT-Anwendungen innerhalb der Dataport-Rechenzentren in jeweiligen Ländermandanten platziert sind und sich dort - bei hohem oder sehr hohem Schutzbedarf - in einer Zone der erweiterten Sicherheit befinden. So werden zurzeit ca. 60% der Fachanwendungen der Justiz Schleswig-Holsteins in dieser Zone der erweiterten Sicherheit betrieben, was gegenüber einem Betrieb in einer Zone der Standardsicherheit für Schleswig-Holstein jährliche Mehrkosten von rund 500 T€ zur Folge hat.

Wie bereits für die Polizei praktiziert wird nun für die Justiz angestrebt, innerhalb des Rechenzentrums von Dataport einen durch die beteiligten Länder definierten, geschützten Bereich zu errichten. Ein solches „Data Center Justiz“ bildet infolge netzwerkseitiger Separation einen logischen Verbund. Die IT-Anwendungen der Justiz der teilnehmenden Länder befinden sich weiterhin auf eigenen Servern, zwischen denen jedoch Netzgrenzen entfallen. Durch Sicherheitsrahmenbedingungen, die gleichermaßen für alle Teilnehmer gelten, wird ein mit der erweiterten Sicherheit vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht. Für die Beteiligung am technischen Aufbau entstehen für Schleswig-Holstein einmalige Kosten von ca. 23 T€. Wenn die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in die konkrete Nutzung eingetreten sind, entfallen auf Schleswig-Holstein jährliche Betriebskosten von ca. 104 T€. Hinzu kommen individuelle Projektkosten für die Verlagerung der justiziellen Fachverfahren in das Data Center Justiz. Für Schleswig-Holstein sind hierzu ca. 617 T€ zu veranschlagen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf 2021 in Kapitel 14 02 sowie in der Finanzplanung berücksichtigt. Diesen Kosten stehen Einsparungen durch den Wegfall des IT-Betriebs von IT-Anwendungen der Justiz in der Zone der erweiterten Sicherheit in Höhe der o. a. rund 500 T€ p. a. gegenüber. Je nach Geschwindigkeit der Verlagerung von IT-Anwendungen in ein Data Center Justiz sowie der Zeitpunkte der Kostenbeteiligungen der Verbundländer ergibt sich für Schleswig-Holstein eine Amortisation zwischen 2 und 7 Jahren.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen eines Data Center Justiz entstehen weitere positive Effekte insbesondere dadurch, dass die bestehenden Fachverfahren der Justiz derzeit länderübergreifend vereinheitlicht werden und ein gemeinsamen Standards unterworfenen IT-Betrieb in einem Data Center Justiz bei den beteiligten Ländern Synergien erzeugen wird, und zwar sowohl bezüglich der Nutzung gemeinsamer Testsysteme als auch bezüglich einer verbundorientierten Vertretung in länderübergreifenden Weiterentwicklungsprojekten.

Ich bitte um Kenntnisnahme des Finanzausschusses vom Abschluss des anliegenden Verwaltungsabkommens. Dieses regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit und Kostenteilung der am Data Center Justiz teilnehmenden Länder und wird nun zeitgleich in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zur Zeichnung vorgelegt. Auch wenn eine konkrete Nutzung eines Data Centers Justiz durch Schleswig-Holstein noch nicht in 2021 erfolgen sollte, ist es dennoch vorteilhaft, das Verwaltungsabkommen gemeinsam mit den anderen beteiligten Ländern zu zeichnen, um Schleswig-Holstein so eine frühe Mitgestaltung und Vertretung seiner Interessen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hoops

Anlage:

- Verwaltungsabkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz
- Bei Bedarf kann vorgelegt werden: EVB-IT Dienstvertrag der Länder Bremen und Hamburg mit Dataport zum Aufbau der technischen Infrastruktur eines Data Center Justiz (im Verwaltungsabkommen unter den Ziffern 6.1 und 6.3 als Anlage 1 genannt)

## **Zwischen**

**der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz, dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung, dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung und dem Land Schleswig-Holstein vertreten durch den Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz,**

**im Folgenden einzeln „Verbundland“**

**oder**

**in Mehrzahl „Verbundländer“**

**wird folgendes Abkommen geschlossen:**

# **Abkommen betreffend einen Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Data Center Justiz**

## **im Folgenden „DCJ-Verbund“**

### **1. Präambel**

Die Justizverwaltungen Sachsen-Anhalts, Schleswig-Holsteins, Berlins, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg streben für IT-Anwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzug einen IT-Anwendungsbetrieb in der gemeinsamen Sicherheitszone Data Center Justiz (DCJ) innerhalb des Rechenzentrums „RZ<sup>2</sup>“ der Dataport AöR (Dataport) an.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Justiz, die Sicherheit, Funktionsfähigkeit – insbesondere im Hinblick auf Verfügbarkeit, Performanz und Flexibilität der IT-Anwendungen – und Wirtschaftlichkeit des IT-Betriebs der Justiz zu gewährleisten. Dabei soll im Zuge der kontinuierlichen Verbesserung regelmäßig geprüft werden, wie im Bereich des IT-Anwendungsbetrieb sowie unterstützender IT-Services weitere Synergien unter qualitativen und Kostenaspekten erschlossen werden können. Dem liegt die gemeinsame Annahme zugrunde, dass mindestens das heute durch Dataport bei dem Betrieb der jeweiligen IT-Anwendung gewährleistete Schutzniveau (insbesondere Grundschutz gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie EU-Datenschutzrecht) durch das DCJ sichergestellt und fortentwickelt wird. Die Selbstverpflichtung der Verbundländer auf die Einhaltung eines definierten Sicherheitsrahmens sowie die Möglichkeiten der Verbundländer, die Einhaltung dieses Sicherheitsrahmens zu überprüfen, sind die Grundlage für das erforderliche gegenseitige Vertrauen. Auch im Lichte der Funktionsfähigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ist die Sicherheit und Stabilität der IT-Anwendungen einschließlich ihrer technischen Kommunikationsinfrastruktur entscheidend. Um diese Voraussetzungen zu gewährleisten, werden die Verbundländer zukünftig vertieft gemeinsam und arbeitsteilig im Rahmen des DCJ zusammenarbeiten.

## **2. Gegenstand des Abkommens**

Durch das vorliegende Abkommen schließen sich die Justizverwaltungen der Verbundländer zu einem Verbund für die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines DCJ (DCJ-Verbund) zusammen und legen die Grundlagen für dessen Wirken fest.

## **3. Grundsätze der Zusammenarbeit**

Da Regelungen zur IT-Struktur, zum Betrieb von IT-Anwendungen und zu Sicherheitskonzepten erheblich auf die Belange sowie die im Zuständigkeitsbereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs liegenden Aufgaben bzw. Tätigkeiten einwirken können und die Wünsche einzelner Verbundländer stets unter dem Vorbehalt der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Justiz stehen, sind Eckpunkte der Zusammenarbeit:

- Das gemeinsame Interesse an der Gewährleistung des jeweils gebotenen hohen Schutzniveaus in effektiven und wirtschaftlichen Strukturen;
- bei der Einführung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung von IT-Anwendungen durch Wissens- und Erfahrungsteilung gemeinsam Entscheidungen vorzubereiten und durch gemeinsames und arbeitsteiliges Vorgehen (z. B. gemeinsames Release-Management und Betreiben von Testumgebungen) Synergien zu schaffen; dies erfolgt in dem Wissen, dass damit die im DCJ verbundenen Justizverwaltungen - auf der Kooperation basierend - sich mit einer starken Stimme bei der Entwicklung neuer IT-Anwendungen bundesweit werden einbringen können;
- die für eine fortgesetzte wirtschaftliche Zusammenarbeit im DCJ-Verbund erforderliche Migration der IT-Anwendungen in das DCJ, wobei ein für alle Verbundländer wirtschaftliches Ergebnis beispielsweise durch die bevorzugte Migration von IT-Anwendungen mit den größten Kosteneinsparungen (IT-Anwendungen der Schutzstufe: erweiterte Sicherheit) angestrebt wird;
- die grundsätzlich verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten, insbesondere für die Bereiche Migration und Neuaufbau von IT-Anwendungen im DCJ;
- die Koordinierung und Kommunikation von grundlegenden, mit dem DCJ im Zusammenhang stehenden strategischen Planungen und Entscheidungen im

technologischen und insbesondere infrastrukturellen Bereich zwischen den Justizverwaltungen der Verbundländer;

- das Bemühen der Verbundländer um eine permanente Weiterentwicklung des DCJ im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung der Aufgabenerfüllung.

Der DCJ-Verbund erstellt in Zusammenarbeit mit Dataport eine Sicherheitspolicy für informationssicherheitsrelevante, anwendungsübergreifende Regelungen zum DCJ, um dessen Einbettung in den Rechenzentrumsbetrieb, die Aufnahme von IT-Anwendungen in das DCJ sowie spezifische Abläufe zu regeln. Die Sicherheitspolicy wird fortgeschrieben und stellt für den DCJ-Verbund eine verbindliche Handlungsgrundlage dar.

#### **4. Technischer Betrieb des DCJ**

Die Justizverwaltungen der Verbundländer beauftragen im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß Artikel 24 DSGVO den Dienstleister Dataport, jeweils für die Daten der näher bestimmten Bereiche das DCJ im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (gemäß Artikel 28 DSGVO) zu errichten und zu betreiben. Die für den Betrieb des DCJ erforderliche Datenverarbeitung wird im Auftrag der Verbundländer durch den Auftragnehmer Dataport als technischen Betreiber (i. S. Auftragsverarbeiter) nach Maßgabe dieses Abkommens und der auf dieser Grundlage abzuschließenden Vereinbarungen der Verbundländer mit Dataport vorgenommen. Eine Besserstellung einzelner privater Unternehmen durch die Verbundländer im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung ist ausgeschlossen. Auf die strikte Marktneutralität wird geachtet.

Der DCJ-Verbund stellt durch die Vereinbarung geeigneter Service Level und Security Service Level Agreements sicher, dass ein datenschutz- und informationssicherheitskonformer Betrieb der IT-Anwendungen auf Ebene des Rechenzentrums gewährleistet werden kann.

## **5. Gremienstruktur**

### **5.1. Steuerungsgruppe (Steuerungsgruppe DCJ)**

Die Landesjustizverwaltungen der Verbundländer richten eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die oberstes Kontroll- und Steuerungsgremium für die Belange des DCJ-Verbundes ist. Sie nimmt die gemeinsame Auftraggeber-Rolle gegenüber Dataport wahr und bestimmt innerhalb des durch dieses Abkommen geregelten Rahmens die strategische Ausrichtung des DCJ. Sie beschließt in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement und Dataport die Sicherheitspolicy und deren Fortschreibung. Sie steuert und überwacht die von Dataport zu erbringenden Leistungen und die Einhaltung der Sicherheitspolicy. Zudem gestaltet sie die Voraussetzungen, um die Einhaltung gesetzlich verankerter Kontrollbefugnisse zu gewährleisten.

Der Steuerungsgruppe gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Verbundlandes sowie beratend die Leitung der Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement (Ziffer 5.2) an. Vertreter von Dataport können beratend hinzugezogen werden. Die Steuerungsgruppe entscheidet einstimmig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch einen rotierenden Vorsitz für den DCJ-Verbund und Regelungen zur Einschaltung einer Schlichtungsstelle vorsieht.

### **5.2. Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement (AG ISM DCJ)**

Die Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement setzt die Vorgaben der Sicherheitspolicy um. In diesem Rahmen bewertet sie Risiken und trifft Entscheidungen zur Risikobehandlung; hierüber erstattet sie der Steuerungsgruppe regelmäßig sowie auf deren Anforderung Bericht. Sie informiert die Steuerungsgruppe über Änderungsbedarfe bei der Sicherheitspolicy und erarbeitet Vorschläge für deren Fortschreibung.

Der Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Justizverwaltungen an. Vertreter von Dataport nehmen beratend teil. Die Arbeitsgruppe Informationssicherheitsmanagement fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zur Einschaltung der Steuerungsgruppe als Eskalationsgremium vorsieht.

## **6. Kostenverteilung**

Mit der Konzentration von Aufgaben im Bereich der IT-Unterstützung der Justiz im DCJ verbindet sich die Erwartung eines wirtschaftlichen Betriebes, dessen Aufwendungen verursachungsgerecht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in Rechnung gestellt werden.

### **6.1. Grundsatz der Kostenverteilung**

Die Kosten für den laufenden Betrieb und die konzeptionelle Weiterentwicklung des DCJ bei Dataport werden gemäß Anlage 1 auf Basis des zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung aktuellen, relativen Königsteiner Schlüssels auf die Verbundländer verteilt.

Zum Zeitpunkt der Zeichnung des Verwaltungsabkommens ist die Anlage 1 die Kostenschätzung, die dann durch den multilateralen unbefristeten Vertrag mit Dataport ersetzt wird.

Sollen durch Dataport Leistungen nach Aufwand zur Abrechnung gebracht werden, erfolgt die vorgelagerte Prüfung der Leistungsnachweise federführend durch den Vorsitz des DCJ-Verbundes nach Ziffer 5.1. Dieser bindet nach Bedarf die weiteren Verbundländer ein. Auf Basis des gültigen Verteilungsschlüssels erfolgt durch Dataport die Rechnungsstellung direkt an die am DCJ teilnehmenden Verbundländer.

### **6.2. Datum der Kostenbeteiligungen für das DCJ**

Errichtungs-, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des DCJ werden von denjenigen Verbundländern getragen, die eine IT-Anwendung im DCJ betreiben oder technische Dienste oder anderweitige Leistungen des DCJ in Anspruch nehmen.

Für jedes weitere Verbundland werden Beteiligungen an Initial-, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des DCJ fällig ab dem Tag des ersten Auftrags an Dataport zum Betrieb einer IT-Anwendung oder zur Nutzung von technischen Diensten oder anderweitigen Leistungen im DCJ. Beteiligungen an Betriebs- und Weiterentwicklungskosten fallen nicht nachträglich an; die Regelung für Initialkosten nach Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

### **6.3. Initialkosten für das DCJ**

In der Errichtungsphase des DCJ entstehen Initialkosten in Höhe von 98 Tsd. EUR für den Aufbau der Infrastruktur (gemäß Anlage 1) Diese Initialkosten werden auf Basis des aktuellen, relativen Königsteiner Schlüssels auf die Verbundländer verteilt. Diese Regelung der Kostenteilung der Initialkosten wird bei zukünftigen Beitritten weiterer Länder in den DCJ-Verbund nach Ziffer 8 entsprechend des aktuellen, relativen Königsteiner Schlüssels angepasst.

### **6.4. Kosten für den Aufbau oder die Migration von IT-Anwendungen im DCJ**

Die Kosten für den Aufbau oder die Migration von IT-Anwendungen im DCJ trägt das beauftragende Land des DCJ-Verbundes in voller Höhe selbst. Die dafür anfallenden Kosten werden direkt zwischen beauftragendem Land und Dataport abgerechnet.

Die Möglichkeit der Kostenteilung z. B. für den Aufbau einer gemeinsamen Testumgebung für eine neue IT-Anwendung bleibt hiervon unberührt, ist jedoch außerhalb dieses Abkommens gesondert zu regeln.

### **6.5. Umlage von Personal- und Sachkosten der Verbundländer**

Eine Umlage von Personal- und Sachkosten, die auf Ebene der Verbundländer bei der Errichtung, dem laufenden Betrieb und der konzeptionellen Weiterentwicklung des DCJ entstehen, erfolgt nicht.

## **7. Vertragsverhältnis mit Dataport und Abrechnung**

Über die Errichtung und den laufenden Betrieb des DCJ schließen die Länder des DCJ-Verbunds einen multilateralen Dienstleistungsvertrag mit Dataport. Dabei wird Dataport darauf verpflichtet, die anteilige Abrechnung der Kosten gemäß Ziffer 6.1 unmittelbar gegenüber den Verbundländern vorzunehmen.

Die Dienstleistungsverträge über den Betrieb von IT-Anwendungen im DCJ schließen die Verbundländer bilateral mit Dataport. Diese Verträge können auch über die Umsetzung für das DCJ hinausgehende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen beinhalten, deren Kosten das beauftragende Land trägt.

## **8. Beteiligung weiterer Länder am DCJ-Verbund**

Die Beteiligung weiterer Länder am DCJ-Verbund wird unter Koordination des Vorsitzes des DCJ Verbundes nach Ziffer 5.1 zwischen allen zu diesem Zeitpunkt zugehörigen Verbundländern abgestimmt. Die von weiteren Ländern bei einer Beteiligung zu zahlenden Beträge werden mit den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des DCJ verrechnet. Die Details der Abwicklung der Beitrittsvergütung werden unter den Verbundländern abgestimmt.

Die weitere Kostenverteilung sowie das Datum der Kostenbeteiligung richten sich nach Ziffer 6 dieses Abkommens.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieses Abkommens nicht wirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen.

## **10. Austritt**

Jedes Verbundland kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende aus dem DCJ-Verbund austreten. Zudem hat jedes Verbundland das Recht, die Nutzung des DCJ für den Betrieb einzelner oder mehrerer IT-Anwendungen ohne Mitwirkung der übrigen Verbundländer zu beenden.

### **10.1 Fortbestand des DCJ-Verbunds nach Austritt und Rückbaukosten**

Bei einem Austritt entscheiden die verbleibenden Verbundländer über das Fortbestehen des DCJ-Verbundes. Sollten die im DCJ-Verbund verbleibenden Verbundländer beschließen, dass das DCJ in der Folge aufgelöst wird, wird bezüglich des Rückbaus und der Re-Transitionen der IT-Anwendungen der im DCJ-Verbund verbleibenden Verbundländer eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenverteilung geschlossen, an der sich das austretende Verbundland zu mindestens 25% beteiligt. Diese Kostenbeteiligung entfällt, wenn der Austritt mindestens 10 Jahre nach Beginn der Zugehörigkeit zum DCJ-Verbund wirksam wird.

## **10.2 Sonderaustrittsrecht**

Ein Verbundland kann zum Ablauf des 18. Monats seit Abschluss dieses Abkommens durch einfache schriftliche Anzeige an die anderen Verbundländer den Austritt aus dem DCJ-Verbund erklären, wenn zu diesem Zeitpunkt der Zweck des Abkommens für das austretende Verbundland nicht erreicht wurde, etwa, weil ein Anschluss an den DCJ-Verbund technisch nicht realisiert werden konnte. Dieses Sonderaustrittsrecht erlischt, sobald ein Verbundland regelhaft und nicht nur zu Testzwecken Dienste oder Leistungen im Rahmen des DCJ in Anspruch nimmt. In diesem Fall bestehen keine Ansprüche aus diesem Abkommen zwischen dem austretenden Verbundland und den verbleibenden Verbundländern. Ziffer 10.1 findet keine Anwendung.

## **11. Inkrafttreten und Laufzeit**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Hamburg,

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
(Name des zur Unterzeichnung ermächtigten Vertreters)

Für das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Berlin,

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
(Name des zur Unterzeichnung ermächtigten Vertreters)

Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung  
Bremen,

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
(Name des zur Unterzeichnung ermächtigten Vertreters)

Für das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung  
Magdeburg,

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
(Name des zur Unterzeichnung ermächtigten Vertreters)

Für das Land Schleswig-Holstein vertreten durch den Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Kiel,

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
(Name des zur Unterzeichnung ermächtigten Vertreters)